



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 14.11.2022

Nr. 11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 17.11.2022	362
Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Landtagswahl am 9. Oktober 2022 im Wahlkreis 48 – Lüneburg-Land (Ergänzung zur Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9d vom 19.10.2022) ..	363
Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2021	363

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 165 „Reiherstieg“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ...	364
Gemeinde Amt Neuhaus	2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus	365
Samtgemeinde Ostheide	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wendisch Evern	366
Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck Öffentlich-rechtlicher Vertrag -Zweckvereinbarung-	366
	Bekanntmachung der Gemeinde Echem der 1. Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Altdorf“	369

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung in der vereinfachten Flurbereinigung Bleckede-Garlstorf, Landkreis Lüneburg hier: Einleitungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren Bleckede- Garlstorf, Landkreis Lüneburg	371
---	--	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 17.11.2022, um 14:00 Uhr in Bürger- und Kulturhaus Dahlenburg, Dornweg 4, 21368 Dahlenburg

Hinweis:

Die generelle Maskenpflicht ist aufgehoben. Es besteht beim Landkreis Lüneburg jedoch die Vorgabe, dass bei Besprechungen und Sitzungen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Maske (FFP2 oder OP-Maske) über Mund und Nase zu tragen haben (auch während der Sitzung). Die Abstands- und Hygieneregeln sind unbedingt einzuhalten. Bitte schützen Sie sich selbst.

Da aufgrund der Pandemie nur eine begrenzte Anzahl an Zuschauerplätzen zur Verfügung steht, melden Sie sich bitte bei Interesse vorab im Kreistagsbüro entweder telefonisch unter 04131/26-1361 oder per E-Mail bei mayte.wuestmann@landkreis-lueneburg.de, an. Etwaige, am Tage der Sitzung noch verfügbare Plätze, werden nach dem „Windhundprinzip“ vergeben.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 13.10.2022
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Mitgliedschaft im Kreistag a) Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Benjamin Dieckmann b) Verpflichtung von Herrn Dietrich Bilgenroth
6. Ständiger Berichtspunkt: Klimaberichte
7. Umbesetzung im Gremium "Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband"
8. Kooperationsvertrag zur "Premiumroute Lüneburg-Adendorf-Scharnebeck"
9. Förderung des Einbaus von Automatischen Fahrgastzählsystemen (AFZS) in den Bussen der KVG Stade GmbH & Co. KG (KVG)
10. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg
11. Umsetzung der "Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechter stationärer raumluftechnischer Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren" (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 24.10.2022)
12. European Energy Award: hier Energiepolitisches Arbeitsprogramm (EPAP/ Masterplan) (im Stand der 1. Aktualisierung vom 27.09.2022)
13. Antrag der SPD-Fraktion vom 21.06.2022 zum Thema "Überdurchschnittlichem Krankenstand in der Kreisverwaltung entgegenwirken" (im Stand der 2. Aktualisierung vom 26.09.2022)
14. Antrag der SPD-Fraktion vom 28.09.2022 zum Thema "PV-Ausbau auf eigenen Gebäuden" (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 05.10.2022)
15. Antrag der Gruppe DIE LINKE/ Die PARTEI vom 24.10.2022 zum Thema "Coca Cola Brunnen in Reppenstedt"
16. Antrag der CDU-Fraktion vom 31.10.2022 zum Thema: "Einführung einer gelben Tonne im Entsorgungsgebiet des Landkreises Lüneburg"
17. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
18. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 18.1. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 31.10.2022 zum Thema: "Katastrophenschutz im Landkreis Lüneburg im Falle eines Stromausfalls "blackout""
19. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
21. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Landtagswahl am 9. Oktober 2022 im Wahlkreis 48 - Lüneburg-Land (Ergänzung zur Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9d vom 19.10.2022)

Gemäß § 68 Abs. 8 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich ergänzend zu meiner Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9d vom 19.10.2022 nachstehend das Wahlergebnis bekannt, das der Kreiswahlausschuss in seinen Sitzungen am 14.10.2022 und 19.10.2022 ermittelt und festgestellt hat:

A – Zahl der Wahlberechtigten	52.079
B – Zahl der Wählerinnen und Wähler	33.775
C – Zahl der ungültigen Erststimmen	380
D – Zahl der gültigen Erststimmen	33.395

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberinnen und Bewerber:

D 1 – Meyn, Philipp, SPD	11.636
D 2 – Schlumbohm, Jörn, CDU	9.473
D 3 – Schulz-Hendel, Detlev, GRÜNE	5.866
D 4 – von Berkholz, Falk-Christian, FDP	1.466
D 5 – Bothe, Stephan, AfD	3.665
D 6 – Esders, Marianne, DIE LINKE.	1.289
E – Zahl der ungültigen Zweitstimmen	249
F – Zahl der gültigen Zweitstimmen	33.526

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeswahlvorschläge:

F 1 – Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	10.676
F 2 – Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	8.817
F 3 – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	5.857
F 4 – Freie Demokratische Partei (FDP)	1.582
F 5 – Alternative für Deutschland (AfD)	3.504
F 6 – DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	929
F 7 – Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis)	565
F 14 – FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	323
F 16 – Partei der Humanisten Niedersachsen (Die Humanisten Niedersachsen)	51
F 17 – Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	342
F 18 – Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	130
F 19 – PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)	555
F 20 – Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	112
F 23 – Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)	83

Im Wahlkreis 48 – Lüneburg-Land – wurde der Wahlkreisbewerber Philipp Meyn, SPD, direkt in den Niedersächsischen Landtag gewählt.

Lüneburg, 3. November 2022

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 48 – Lüneburg-Land
beim Landkreis Lüneburg
In Vertretung
Wege

Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2021 wurden durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 13.10.2022 nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner, Uelzen vom 05.07.2022 lautet gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung wie folgt (auszugsweise):

„...Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner, Uelzen, hat nach der am 05.07.2022 abgeschlossenen Prüfung bestätigt, dass die Buchführung, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 und der Jahresabschluss zum 31.12.2021 den Rechtsvorschriften entsprechen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bestätigt, dass die Beauftragung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgte.

Der Bericht über die Jahresprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und zur Auswertung vorgelegen.

Ergänzende Bemerkungen entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung werden nicht getroffen.

Lüneburg, 18.07.2022

Heidbrock

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses des Kreistages am 13.10.2022 wurde gleichzeitig

- a) die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2021 und
- b) die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschusses

beschlossen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 665.902,33 € wird wie folgt verwendet:

Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 665.902,33 € wird gem. § 12 Abs. 2 EigBetrVO in die Erneuerungsrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 21.11.2022 bis zum 25.11.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Betriebs Straßenbau und -unterhaltung, Raiffeisenstraße 7, 21379 Scharnebeck öffentlich aus.

Scharnebeck, 18. Oktober 2022

Seegers

Betriebsleiter

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 165 „Reiherstieg“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 15.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich wird gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 165 „Reiherstieg“ eingeleitet. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung einer Neubebauung der Fläche mit Wohnbebauung.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Aushang durchzuführen.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 165 „Reiherstieg“ mit den Angaben über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung liegt in der Zeit vom **21.11.2022** bis einschließlich **20.12.2022** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus. Die Auslegung erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus. Sofern Ihnen zu den genannten Zeiten keine Einsichtnahme möglich sein sollte, kann unter der Telefonnummer 04131-3093425 ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

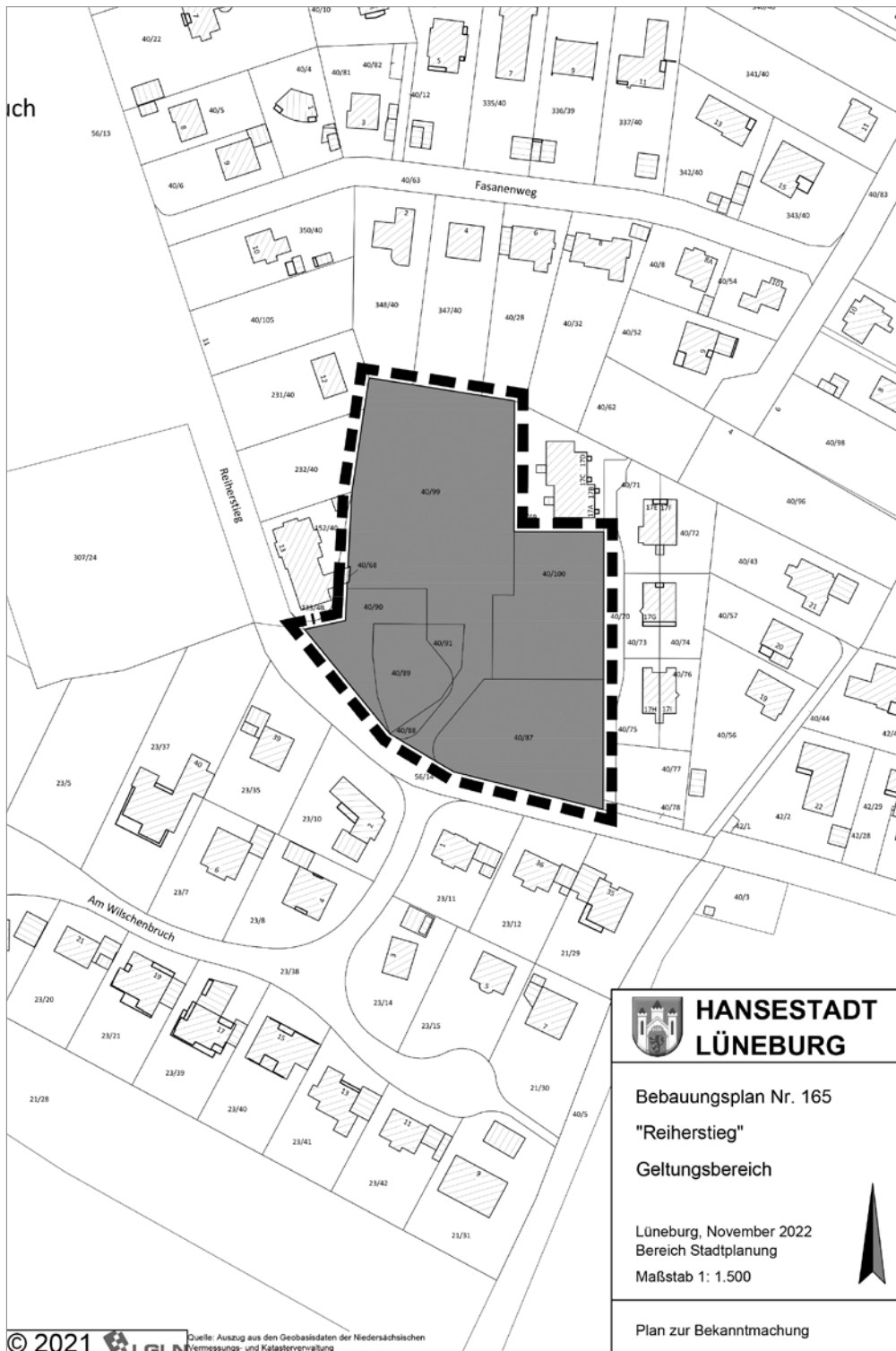
Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131-3093425 zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht oder während der Auslegungsfrist zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen sind auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Rathaus / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadtlueneburg.de>). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Lüneburg, 09.11.2022

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann



2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 29.09.2022 die folgende 2. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen:

I. Satzungsänderung

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:
Eine Sitzung die über 24:00 Uhr hinausgeht wird als eine Sitzung vergütet.
2. § 9 Abs. 6 wird neu eingefügt:
Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Obstbaumwarte beträgt 30,00 Euro jährlich. Als Stichtag gilt der 01.02. des Jahres für Zahlung. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahrt- und Reisekosten als abgegolten.

3. § 9 Abs. 7 wird neu eingefügt:
Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Betreuung von herrenlosen Katzen aus dem Gemeindegebiet erfolgt durch eine Zahlung für Fahrt und Reisekosten zum Tierheim und zu Tierärzten innerhalb des Landkreises Lüneburg nach dem Bundesreisekostengesetz.
4. § 10 Steuern und Sozialversicherung wird umbenannt in § 11 Steuern und Sozialversicherung.
5. § 11 Inkrafttreten wird umbenannt in § 12 Inkrafttreten.
6. § 10 Zahlungen der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrkosten wird neu eingefügt:
 - (1) Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung nach § 1-6, § 8 und § 9 dieser Satzungen erfolgen am 5. jeden Monats nachschüssig.
 - (2) Der Anspruch auf Zahlungen nach § 10 Abs. 1 entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die Funktion antreten.
Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die/der Ehrenamtliche aus ihrer/seiner Funktion scheiden.

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01. November 2022 in Kraft.

Amt Neuhaus, den 01.11.2022

Andreas Gehrke
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wendisch Evern

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung vom 01.12.2018 wird um die Neufassung des § 6 wie folgt geändert:

§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wendisch Evern werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet auf der aktuellen Homepage des Landkreises Lüneburg (Stand 11/2022: www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt) im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde OSTHEIDE während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel Birkenweg 2.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2022 in Kraft.

Wendisch Evern, den 03.11.2022

gez. Norbert Meyer
Norbert Meyer
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck

Öffentlich-rechtlicher Vertrag -Zweckvereinbarung-

Zwischen
der Samtgemeinde Scharnebeck
Marktplatz 1
21379 Scharnebeck

vertreten durch den Bürgermeister Laars Gerstenkorn - kurz **Samtgemeinde** genannt -
und der

**Elbmarsch Kommunal Service AöR (ElbKom),
Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht,**

vertreten durch den Vorstand Frau Diana Weinhold und Herr Uwe Luhmann - kurz **ElbKom** genannt -.

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nieders. GVBI Nr. 31/2011 S. 493, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nieders. GVBI Nr. 16/2012 S. 279) wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der interkommunalen Zusammenarbeit geschlossen:

§ 1

Vorbemerkung

- (3) Die Samtgemeinde Elbmarsch hat mit Satzung vom 05. Dezember 2013 auf Grundlage der §§ 141 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Elbmarsch Kommunal Service AöR (ElbKom)“ errichtet. Die ElbKom hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Zweck der Kommunalen Anstalt ist die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines Glasfasernetzes als FttB¹-Modell. Ziel ist es, ländliche Bereiche flächendeckend mit einem NGA²-Breitbandnetz auszustatten. Innerhalb der nächsten Jahre soll zur Breitband-Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibender mit Geschwindigkeiten > 100 Mbit/s und für Gewerbe symmetrische Anschlüsse ein Leerrohrnetz incl. Glasfaserkabel errichtet werden. Das Netz wird an einen oder mehrere Betreiber verpachtet.
- (5) Die Samtgemeinde Elbmarsch hat die ElbKom gem. § 106 Abs. 2 des Vertrages von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit der Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines passiven Glasfasernetzes betraut.
- (6) Die ElbKom finanziert die laufenden Kosten, mittelfristig aus eigenen Einnahmen. In den ersten Betriebsjahren ist die liquiditätsmäßige Unterstützung durch Bereitstellung zinsvergünstigter Kassenkredite durch die Samtgemeinde Elbmarsch vorgesehen.
- (7) In Kooperation mit der NGN Telecom GmbH und weiteren Netzbetreibern baut die ElbKom das Passivnetz und unterstützt die Kooperationspartner beim Netzbetrieb. Die ElbKom gestattet den Netzbetreibern die Nutzung der vertrags-gegenständlichen Leitungen einschließlich der nachgeschalteten Infrastruktur über den Zweck der Versorgung der unterversorgten Haushalte und Gewerbetreibenden im Gebiet der **Samtgemeinde Scharnebeck** sowie darüber hinaus auch zur Versorgung bereits als ausreichend versorgt geltenden Haushalte und Gewerbetreibenden. Diese Grundstücke werden über den Netzbetreiber direkt erschlossen. Diese Zweckvereinbarung wird als Zusatz zur abgeschlossenen „Finanzierungsvereinbarung Breitband aus 2018“ mit dem Landkreis Lüneburg gesehen.

§ 2

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übertragung der als Daseinsvorsorge bestehenden Aufgaben der Errichtung und Betrieb eines flächendeckenden zukunftsfähigen NGA-Netzes zur Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie in der Samtgemeinde Scharnebeck.

§ 3

Durchführung der Zweckvereinbarung

- (1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die öffentlich-rechtliche Anstalt „**ElbKom**“ übertragen.
- (2) Die beauftragte **ElbKom** legt zur Erfüllung des Auftrages Vorgänge unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und der DSGVO an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.
- (3) Die **Samtgemeinde** stellt der **ElbKom** alle erforderlichen Daten aus der ALK - Automatisierte Liegenschaftskarte - und aus dem ALB - Automatisiertes Liegenschaftsbuch - sowie Einwohneradresslisten unentgeltlich zur Verfügung. Einer Weitergabe der Daten an den künftigen Netzbetreiber (Adressdaten) und an das beauftragte Planungsbüro wird zugestimmt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

§ 4

Planung und Kostenermittlung

- (1) Als Grundlage für die Übernahme der Aufgabe durch die ElbKom erbringt die ElbKom auf ihre Kosten folgende Leistungen:
 - **eine qualifizierte FttB-Vorplanung durch ein abgestimmtes**
 - **Planungsbüro;**
 - **eine Kostenermittlung nach DIN 276;**
 - **Durchführung einer Vorvermarktungskampagne in Zusammenarbeit mit dem künftigen Netzbetreiber, der ElbKom und dem beauftragten Planungsbüro.**
- (2) Die **Samtgemeinde Scharnebeck** unterstützt die **ElbKom** bei der Vorbereitung und Umsetzung vorstehender Maßnahmen.

§ 5

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Breitbandnetzes erfolgt durch die Aufnahme von Krediten durch die ElbKom.
- (2) Eine finanzielle Beteiligung der **Samtgemeinde** ist nicht vorgesehen.

- (3) Zur Realisierung einer günstigen Kreditaufnahme erteilt die **Samtgemeinde** der ElbKom eine einfache Ausfallbürgschaft in Höhe der erforderlichen Investitionen. Die Höhe wird im Rahmen der Vorplanung und der Vorvermarktung einvernehmlich festgelegt.
- (4) Neben der Finanzierung der Tiefbau- und Glasfaserarbeiten (§ 4 Abs. 1) gehören zu den Investitionskosten auch alle HOAI³-Gebühren, Projektmanagementkosten, notwendige Gutachten und sonstige Gebühren, z.B. für Genehmigungen, bis zum Abschluss und Inbetriebnahme des NGA-Netzes.

§ 6

Nutzungsberechtigung für öffentliche Verkehrswege

- (1) Die ElbKom ist für das Gebiet der Samtgemeinden Elbmarsch, Bardowick und Gellersen im Besitz einer Nutzungsberechtigung der Bundesnetzagentur für die Errichtung von Telekommunikationslinien zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Sinne von § 68 Abs.1 S. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG). Eine Erweiterung der Nutzungsberechtigung für die Samtgemeinde Scharnebeck ist vorgesehen.
- (2) Die **Samtgemeinde** unterstützt die AöR bei der Erteilung der Zustimmung der jeweiligen Straßenbaulastträger für die unentgeltliche Benutzung von öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen nach § 68 Abs. 3 TKG. Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 TKG mit den jeweiligen Mitgliedsgemeinden geregelt.

§ 7

Zusammenarbeit

Die die Aufgabe abgebende **Samtgemeinde** hat gem. § 144 Abs. 1 NKomVG eine Unterstützungspflicht. Dieses ergibt sich aus dem Sinn einer Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit. Über etwaige Neuerschließungen von Wohn- und Gewerbegebieten im Ausbaubereich ist die ElbKom bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu beteiligen. Die ElbKom verpflichtet sich, die Grundversorgung mit Glasfaser in diesen Bereichen sicherzustellen, soweit eine Backboneanbindung in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde vorhanden ist.

§ 8

Betraung der ElbKom

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Bei der geplanten Errichtung der Breitbandinfrastruktur erfolgt als staatlich finanzierte Daseinsvorsorgetätigkeit der **Samtgemeinde**. Die Berechtigung zur Errichtung eines Glasfasernetzes ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 136 ff. NKomVG.

§ 8.1

Betraung der ElbKom mit den Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie

Die **Samtgemeinde** betraut die ElbKom AöR gem. § 106 Abs. 2 des Vertrages von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bekanntgegeben am 1.12.2009 (AEUV), in Verbindung mit dem Beschluss der europäischen Kommission von 20. Dezember 2011, geregelt (2012/21/EU) mit der Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch Errichtung eines passiven Glasfasernetzes.

§ 8.2

Umfang der Betraung

- (1) Die Betraung erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck, in dem nach der Markterkundung nicht innerhalb von 3 Jahren mit einem Ausbau der Infrastruktur durch die Telekom oder einen anderen privaten Anbieter zu rechnen ist. Durch den aktuellen geförderten Telekomausbau im Bereich der weißen Flecken mit einer Unterversorgung von < 30 Mbit/s. ergibt sich der mögliche Umfang der weiterhin unterversorgten Gebiete von < 100 Mbit/s.
- (2) Die Betraung wird auf 30 Jahre nach Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages befristet.

§ 8.3

Art der Förderungen und Begünstigungen der ElbKom

- (1) Die Samtgemeinde gewährt der ElbKom eine Ausfallbürgschaft über die Höhe der zur Finanzierung der Investitionen erforderlichen Summe. Der sich daraus ergebende Zinsvorteil beträgt max. 0,5 % jährlich.
- (2) Ein Defizitausgleich ist nicht vorgesehen

§ 8.4

Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationen

- (1) Nach dem derzeitigen Geschäftsplan ist eine Überkompensation nicht zu erwarten.
- (2) Die ElbKom verpflichtet sich gegenüber der **Samtgemeinde**, dass etwaige über einen angemessenen Gewinn hinausgehende Überschüsse bis zur Höhe der erhaltenen Förderungen an sie abgeführt werden. Für die Berechnung ist Art. 5 des Beschlusses der europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) zugrunde zu legen.
- (3) Die Samtgemeinde Elbmarsch ist Träger der ElbKom. Nach § 5 der Satzung über die Errichtung der ElbKom fallen im Falle einer Auflösung der ElbKom alle übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten sowie das

Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Samtgemeinde Elbmarsch zurück. Die mit dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben fallen dann an die **Samtgemeinde Scharnebeck** zurück.

§ 8.5

Wirkung der Betrauung

- (1) Gem. Artikel 106 AEUV gelten die Vorschriften der Verträge der EU, insbesondere die Wettbewerbsregeln für Unternehmen, die im allgemein wirtschaftlichem Interesse betraut sind, nicht.
- (2) Die vorstehenden im Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind mit dieser Betrauung erfüllt.

§ 9

Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann (§ 9 Abs. 2) zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.
- (2) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von 30 Jahren Haushaltsjahren möglich.
- (3) Im Falle des Verkaufes des Netzes durch die **ElbKom** hat die **Samtgemeinde** ein Sonderkündigungsrecht bzw. ein Vorkaufsrecht.
- (4) Bei Auflösung der Zweckvereinbarung werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft der Vertragspartner geregelt.

§ 10

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung aufzurufen. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht. Die zuständige Kommunalaufsicht wird vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport bestimmt.

§ 11

Zweckvereinbarungsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen, die dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 12

Schriftform und salvatorische Klausel

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der (Vertragsautonomie) Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem an nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marschacht, den 14.10.2021

Vorstand der ElbKom Laars Gerstenkorn

Uwe Luhmann und Diana Weinhold Samtgemeindebürgermeister

¹ *Fibre-to-the-Building*

² *Next Generation Access*

³ *Honorarordnung für Architekten und Ingenieure*

Bekanntmachung der Gemeinde Echem der 1. Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Altdorf“

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Echem „Altdorf“ wird aufgrund § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altdorf“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen.
Das Grundstück Flur 21 Flurstück 93 wird aus dem bisherigen Geltungsbereich entlassen.
Der räumliche Geltungsbereich ist ein anliegender Plan mit einer schwarz unterbrochenen Linie gekennzeichnet.

Artikel 2

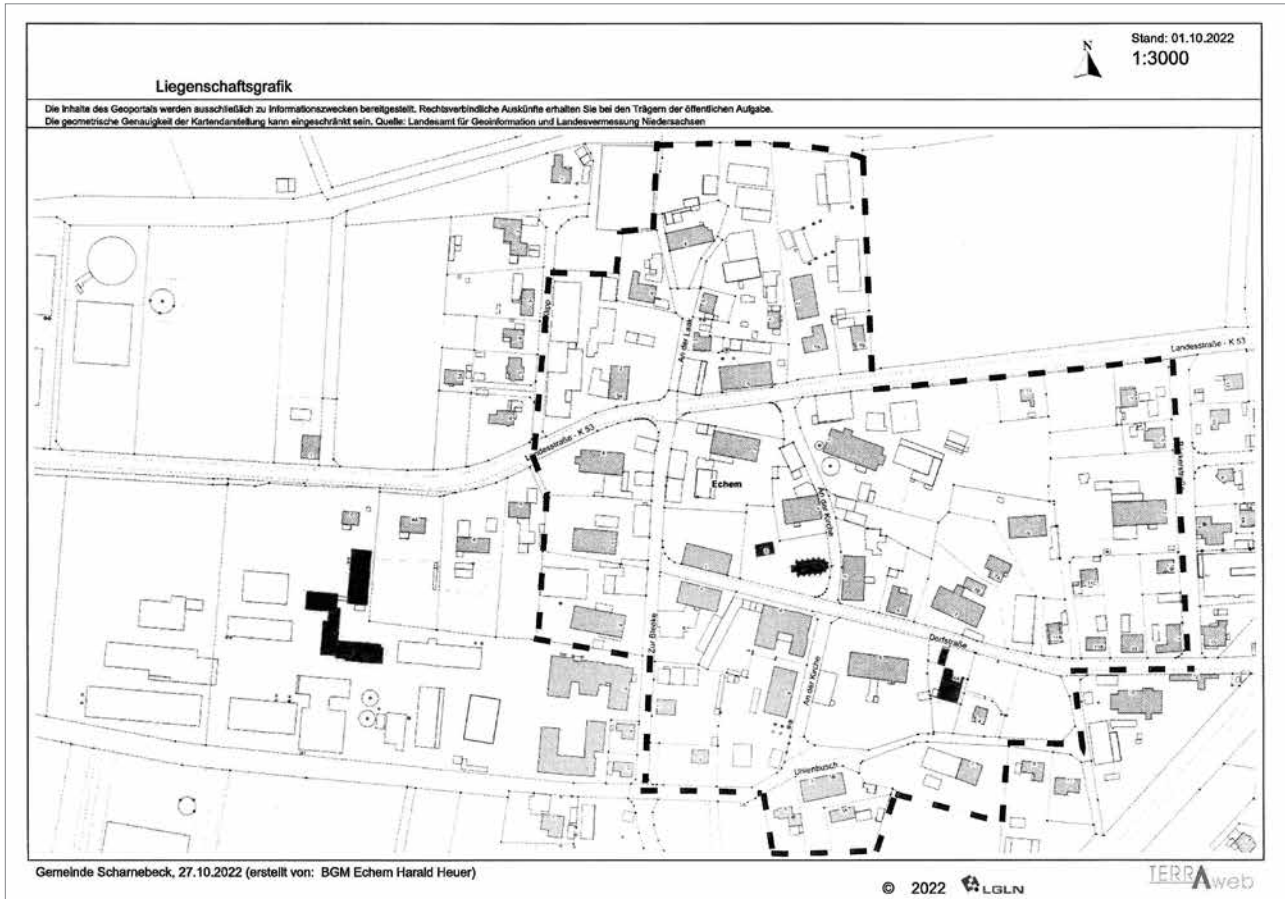
Im Übrigen bleibt die Veränderungssperre wie bisher bestehen.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Echem, den 03.11.2022

Heuer
Bürgermeister



D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
- Flurbereinigungsbehörde -**

**Vereinfachte Flurbereinigung Bleckede-Garlstorf
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2819**

Lüneburg, 08.11.2022

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in seiner derzeit geltenden Fassung wird in den Gemarkungen Brackede Garlstorf und Wendewisch für die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Garlstorf angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.509 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer:innen sowie die den Eigentümern:innen gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer:innen) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bleckede-Garlstorf“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Stadt Bleckede, Landkreis Lüneburg.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die nach § 10 FlurbG Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der/die Inhaber:in eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der/die Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 und 6 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 der Aufzählung bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird gemäß § 86 FlurbG Abs. 1 Nr. 1 und 3 angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Wie im gesamten ländlichen Raum, so ist auch im Gebiet von Bleckede die Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten durch einen fortschreitenden Strukturwandel gekennzeichnet. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind zum einen die Abnahme der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und zum anderen das Wachstum der verbleibenden Betriebe. Der bewirtschaftete Grundbesitz ist jedoch teilweise sehr schmal und lang und damit für eine zeitgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung unwirtschaftlich geformt. Die Besitzstücke liegen zudem zersplittert in mehreren, z.T. durch Ortslagen getrennten Feldlagen.

Die kleinteilige Marschhufenlandschaft ist für landwirtschaftliche Betriebe schwer zu bewirtschaften, da zwischen den durch Hecken und Gräben getrennten langgestreckten Flurstücken kaum Überfahrten auf angrenzende Bewirtschaftungsflächen möglich sind. Die Besitzersplitterung wirkt sich daher besonders nachteilig auf die Länge der Mehrwege aus.

Ein weiterer Konflikt in diesem Verfahren besteht darin, dass aufgrund der schlechten Wege die landwirtschaftlichen Fahrzeuge vermehrt im Seitenraum fahren und so naturschutzfachlich wichtige Bereiche für Pflanzen und Tiere zerstört werden. Einige öffentlichen Wege verlaufen zudem teilweise auf privatem Grundeigentum.

Private Brücken über die Marschwetter sind nicht mehr zu befahren, so dass die bisher darüber erreichbaren Flächen nicht mehr erschlossen sind. Diese müssen durch Erschließung erreichbar gemacht werden.

Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens bestehen in der Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raumes durch eine Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse der Landwirtschaft, der Förderung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und durch den Ausbau der ländlichen Infrastruktur.

Dieses soll erreicht werden durch:

- Neuordnung und Zusammenlegung von unwirtschaftlich geformten Grundbesitz unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Eigentumsstrukturen,
- Zur Senkung des Arbeitszeitbedarfs und Reduzierung der Flächenbewirtschaftungskosten soll vorrangig eine anforderungsgerechte Befestigung der vorhandenen Wirtschaftswege erfolgen,
- Eine Weiterentwicklung des Wegenetzes soll mit Blick auf die touristische und Naherholungsnutzung (Schaffung von Rad- und Reitwegeverbindungen) unterstützt werden,
- Neben der Möglichkeit einer Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen sollen auch die Teile des Wegenetzes, die sich auf Privatflächen befinden, in die kommunale Trägerschaft überführt werden,
- Ausweisung von Flächen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes an geeigneten Stellen,
- Ausweisung und Ergänzung von Gewässerrandstreifen zum Aufbau eines Biotopverbundsystems und zur Unterstützung des Artenschutzes.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer:innen wurden von der Flurbereinigungsbehörde am **15.09.2022** gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden. Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 und 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Gründe

Der beschleunigte Strukturwandel im ländlichen Raum erfordert dringend Veränderungen in den Flurlagen. Um die bestehenden oder sich abzeichnenden Nachteile, vor allem im agrarstrukturellen und wirtschaftlichen Bereich, frühestmöglich beseitigen oder ihnen entgegenwirken zu können, müssen die zur Erreichung der in den Anordnungsgründen genannten Ziele umgehend geplant und umgesetzt werden.

Für ein effizientes Bodenmanagement und für den zeitnahen Beginn des Ausbaus der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist es zwingend erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen (Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Wertermittlung, Aufstellung und Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG) schnellstmöglich zu schaffen.

Durch den zeitnahen Ausbau der vorhandenen Wirtschaftswege mit einer anforderungsgerechten Befestigung kann zum einen dem aktuellen Preisanstieg

entgegengewirkt und die Ausbaurkosten eingedämmt werden. Aus dem Ausbau wie auch der Zusammenlegung bzw. Neuzuweisung können für die Bewirtschafter die Flächennutzungskosten reduziert, aber auch der Arbeitszeitbedarf gesenkt werden.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mitteln daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

Die sofortige Vollziehung des Zusammenlegungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist daher anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Hinweis

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

III. Sonstige Hinweise

Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der vereinfachten Flurbereinigung Bleckede – Garlstorf

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite

https://www.arl-ig.niedersachsen.de/download/168870/Hinweise_zur_DSGVO.pdf

abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

Auslegung, Veröffentlichung

Obiger Flurbereinigungsbeschluss wird für die Dauer von zwei Wochen nach seiner öffentlichen Bekanntmachung mit der Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) und der Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 2 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt während der regulären Sprechzeiten im

Rathaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Straße 2, 21354 Bleckede

Ansprechpartnerin: Nadine Rohn, Zimmer 1.05 – Bürgerhaus
Tel. 05852 / 977-36, E-Mail: nadine.rohn@bleckede.de

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Bleckede-Garlstorf“.

Im Auftrag

gez. M. Kape

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 08.11.2022

Verzeichnis der am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bleckede - Garlstorf, Landkreis Lüneburg beteiligten Flurstücke (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke):

Stadt Bleckede											
Gemarkung Brackede (1603) - Flur 1											
49/1	49/5	51/5	58/12	72/3	72/5	81/4					
Summe Flur 1:				5,3792 ha							
Gemarkung Brackede (1603) - Flur 2											
1	2/4	2/5	4/1	10/2	12/2	12/3	20	28	29	36	76/3
Summe Flur 2:				7,9525 ha							
Gemarkung Brackede (1603) - Flur 5											
2/1	4/4	4/5	5/1	8/7	9/2	9/4	11	13/4	13/5	14/1	16/6
16/7	17/4	17/5	17/6	19/3	19/4	112/2	112/3	112/4	112/5	115/10	144/4
150/115											
Summe Flur 5:				28,0389 ha							
Gemarkung Brackede (1603) - Flur 6											
1/6	1/7	1/8	2/2	2/3	3	8/3	9/5	9/6	12/3	12/4	13/4
13/5	14/1	15/1	17/1	21/4	21/5	24	26/4	26/5	29/4	29/5	31
32	34/4	34/5	37/4	37/5	39	40	41	43/2	44/1	44/2	44/3
44/4	44/7	44/8	46	47/1	47/2	48	49	50/1	51/3	51/4	54/3
54/4	55/2	55/3	56	57/1	62/4	62/5	63/2	63/3	65/4	65/7	67/3
67/4	68/2	68/6	68/7	71/4	71/5	72/1	74	75/2	91/16	94/22	95/25
98/30	99/33	102/38	103/42	106/45	122/75	126/2	136/44	140/44	149/10	150/10	152/12
Summe Flur 6:				92,4269 ha							
Gemarkung Brackede (1603) - Flur 7											
alle Flurstücke											
Summe Flur 7:				59,9584 ha							
Gemarkung Brackede (1603) - Flur 8											
1/2	2/1	2/2	6/7	13/2	13/3	13/5	20/6	23/2	23/3	27/2	27/3
31/4	41/2	41/3	47/2	47/3	50/5	55/2	55/3	58/2	58/3	61/3	61/6
64/3	67/2	67/3	70/2	70/3	73/3	77/3	79/2	79/3	80/1	80/2	80/3
81/2	81/3	82/1	83/4	86/3	87/1	88/5	88/6	88/7	88/8	88/10	90/1
91/4	92/3	92/4	93/1	95/3	95/4	96/2	96/3	98/2	99/4	101/2	101/5
102/2	103/3	104/2	104/3	104/5	105						
Summe Flur 8:				94,8056 ha							

Gemarkung Brackede (1603) - Flur 9												
1/2	2/2	2/3	3/2	3/3	4/2	4/3	5/1	6/1	6/2	6/3	6/5	
6/6	6/7	7/1	8/2	9/2	10/3	11/1	12/2	12/3	12/5	13/2	111/3	
153/112	154/8											
Summe Flur 9:				27,5173 ha								
Summe Gemarkung Brackede:				316,0788 ha								
Gemarkung Garlstorf (1602) - Flur 2												
1	2/1	3/1	4/5	4/6	4/7	7/4	7/5	8/3	8/6	8/8	8/9	
8/11	10/2	11/3	11/4	12/2	12/5	12/6	13/1	14/3	14/4	14/5	17/3	
20/2	20/3	21/1	21/2	21/3	23/2	23/3	24/3	24/4	27/1	29/1	30/2	
34/2	37/2	37/3	38/2	38/3	39/1	40/2	41/1	42/1	42/2	43/4	43/6	
43/7	43/8	44/4	44/5	44/6	44/7	44/8	44/9	44/10	45/1	45/2	58/1	
58/2	81/3											
Summe Flur 2:				76,5578 ha								
Gemarkung Garlstorf (1602) - Flur 3												
alle Flurstücke												
Summe Flur 3:				116,2508 ha								
Gemarkung Garlstorf (1602) - Flur 4												
alle Flurstücke												
Summe Flur 4:				12,8504 ha								
Gemarkung Garlstorf (1602) - Flur 5												
alle Flurstücke												
Summe Flur 5:				15,0173 ha								
Gemarkung Garlstorf (1602) - Flur 6												
alle Flurstücke												
Summe Flur 6:				112,8056 ha								
Gemarkung Garlstorf (1602) - Flur 7												
alle Flurstücke												
Summe Flur 7:				71,9339 ha								
Gemarkung Garlstorf (1602) - Flur 8												
alle Flurstücke												
Summe Flur 8:				112,0746 ha								
Gemarkung Garlstorf (1602) - Flur 9												
5/3	5/5	6/2	6/3	8/5	8/7	11/4	15	16/4	16/6	18/2	18/3	
19	20	21	22/1	22/3	23	24/2	24/3	27/2	27/3	28/3	28/5	
32/2	33/2	34/3	37/3	39/3	43/3	44/3	47/3	49/3	51/3	51/5	53/2	
53/3	55	56/2	56/4	56/5	58/3	60/3	63/3	65/2	70/3	77/3	81/3	
83/3	87/3	92/3	102/3	103/2	103/3	106/2	107/2	107/3	109/3	109/5	112/3	
118/64	119/64	144/73										
Summe Flur 9:				102,6977 ha								
Summe Gemarkung Garlstorf:				620,1881 ha								
Gemarkung Wendewisch (1505) - Flur 2												
1/1	1/2	8/11	8/12	9/4	9/5	9/6	11/4	11/5	12/1	12/2	12/3	
13/6	13/7	13/8	13/9	13/10	23/14	23/15	23/16	23/21	54/4	54/5	58/2	
59/4	59/5	65/4	65/5	71/4	71/5	71/6	71/7	74/4	74/5	76/4	76/5	
85/1	87/1	93/4	93/6	93/7	93/8	97/4	97/5	98/1	100/2	103/2	105/4	
105/5	105/6	110/2	113/4	113/5	114	115	116	117	118/1	120/4	120/5	
121/2	135/12	135/14	135/15	135/16	135/17	135/22	137/2	137/3	137/4			
Summe Flur 2:				88,0070 ha								

Gemarkung Wendewisch (1505) - Flur 3

alle Flurstücke

Summe Flur 3: 95,5696 ha

Gemarkung Wendewisch (1505) - Flur 4

alle Flurstücke

Summe Flur 4: 10,2399 ha

Gemarkung Wendewisch (1505) - Flur 5

alle Flurstücke

Summe Flur 5: 10,4582 ha

Gemarkung Wendewisch (1505) - Flur 6

alle Flurstücke

Summe Flur 6: 102,4734 ha

Gemarkung Wendewisch (1505) - Flur 7

Alle Flurstücke

Summe Flur 7: 104,3589 ha

Gemarkung Wendewisch (1505) - Flur 8

alle Flurstücke

Summe Flur 8: 59,0480 ha

Gemarkung Wendewisch (1505) - Flur 9

2/2	2/3	2/4	2/5	2/6	3/1	3/2	3/3	5/1	5/2	7/1	7/3
7/5	7/6	8/3	8/4	8/5	8/6	8/8	8/9	8/13	8/15	8/16	8/17
8/18	8/20	8/22	8/24	16/1	18/1	19/2	22/2	25/2	26/1	27	28
29/1	30/2	33/2	39/2	43/2	44/2	47/2	51/2	54/2	60/3	74/3	75/3
81/3	84/26	97/4	112/3	114/2	115/3	116/5	119/6	120/1			

Summe Flur 9: 102,2302 ha

Summe Gemarkung Wendewisch 572,3852 ha

Summe Gesamtverfahren: **1508,6521 ha**

